Lateinamerika Verein e.V.

Wirtschaftsvereinigung für Lateinamerika
Asociación empresarial para América Latina
Associação empresarial para América Latina
Business Association for Latin America

LAV Raboisen 32 20095 Hamburg

Landtag Nordrhein-Westfalen
Dietmar Brockes MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Europa und Internationales

Raboisen 32
D-20095 Hamburg
Tel.: +49 - 40 – 4 13 43 13
Fax: +49 - 40 - 45 79 60
info@lateinamerikaverein.de
www.lateinamerikaverein.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2306

A06, A18

Hamburg, 6. März 2020

EU-Mercosur-Assoziierungsabkommen - Schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Sehr geehrter Herr Brockes,

die Einigung über den Handelsteil des Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem MERCOSUR Ende Juni letzten Jahres wurde von den Mitgliedern des Lateinamerika Verein e.V. sehr begrüßt. Es konnte, nach sehr langen Verhandlungen, ein ambitioniertes, ausgewogenes und umfassendes Abkommen erzielt werden. Der Abschluss des EU-MERCOSUR Abkommens ist jedoch nicht nur aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein erfreuliches und begrüßenswertes Ereignis. Vor dem Hintergrund weltweit zunehmender protektionistischer Tendenzen setzt dieses Abkommen zudem ein wichtiges positives Signal für offene Märkte und regelgebundenen Handel. Auch aus geostrategischen Aspekten ist das Abkommen äußerst relevant. Der „Pionierstatus“ des EU-MERCOSUR-Abkommens ermöglicht es, höchste EU-Standards und Richtwerte durchzusetzen, bevor andere potentielle Handelspartner ihrerseits durch den Abschluss von Freihandelsabkommen niedrigere Standards und Normen im MERCOSUR etablieren. Als weiterhin sehr wichtig anzusehen und von den Unternehmen ebenfalls begrüßt, wurde die Tatsache, dass das Abkommen auf der Prämisse beruht, dass Handel nicht auf Kosten der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen stattfinden, sondern im Gegenteil die nachhaltige Entwicklung fördern soll.

Daher enthält das Abkommen ein spezielles, rechtsverbindliches Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung. Darin vereinbaren die Parteien ihre Handelsbeziehungen in einer Weise zu gestalten, dass sie zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und auf ihren multilateralen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt und Arbeit aufbauen. Somit trägt das Handelsabkommen dazu bei, die großen Herausforderungen bezüglich Klimaschutz, ökologisches Handeln sowie bessere Arbeitsverhältnisse und Menschenrechte zu meistern.

Im Nachhaltigkeitskapitel wird explizit die effektive Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens verankert. Somit besteht mit dem Nachhaltigkeitskapitel ein zusätzlicher Hebel, um die Partnerländer und insbesondere Brasilien an das Pariser Klimaschutzübereinkommen zu binden. Das Abkommen stellt damit einen wichtigen Kanal und auch Hebel dar, um gemeinsam mit den MERCOSUR-Staaten nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte sowie fairen und ethischen Handel zu fördern und Lieferketten verantwortungsvoller zu gestalten.

Sollten wir das Abkommen nicht abschließen, geht uns dieser wichtige Kanal verloren, über den wir in Brasilien Einfluss nehmen können. Nur gemeinsam mit Brasilien und den MERCOSUR-Staaten können wir Lösungsansätze für diese kritischen Themen erarbeiten. Die rechtlich bindenden Bestimmungen des Nachhaltigkeitskapitels unterliegen einem dialogorientierten Durchsetzungsmechanismus.

Als Kritikpunkt wird oft das Fehlen von Sanktionsmöglichkeiten genannt, doch das Pariser Klimaschutzübereinkommen ist eine allgemeine rechtsverbindliche Vereinbarung, die selbst weder verbindliche Ziele noch Sanktionsmechanismen enthält. Freihandelsabkommen wie MERCOSUR sind nicht das geeignete Instrument, internationale Übereinkommen bilateral zu verstärken.

Unabhängig davon schafft das Abkommen zusätzliche Kooperations- und Dialogforen zu Nachhaltigkeitsfragen (unter Einschluss des Pariser Klimaschutzabkommens), die ohne dieses Abkommen fehlen würden.

Wichtig ist hier zu erwähnen, dass die EU heute nur der drittgrößte Wirtschaftspartner des MERCOSUR ist, weit abgeschlagen von den Im- und Exporten aus China und den USA. Sollte dieses Abkommen nicht zustande kommen, wäre für die anderen Handelspartner der Weg geebnet, um Verträge mit anderen/ihren eigenen Standards abzuschließen. Aus unserer Sicht wäre dies unter keinen Umständen der bessere Weg.

Die Aussage, das Abkommen sei nur ein Tausch - ein besserer Marktzugang für Industrieprodukte aus der EU gegen Importe von Agrarprodukten aus dem MERCOSUR - verkennt die Realität des Außenhandels. Mit dem Export von Industriegütern geht auch immer ein Technologietransfer einher. Der Zugang zu moderneren und produktiveren Investitionsgütern hat Auswirkungen auf die Anforderungen an Mitarbeiter und das Ausbildungsniveau, womit eine Einführung des deutschen Systems der dualen Ausbildung in den MERCOSUR-Ländern an Bedeutung gewinnen kann. Vertriebsstrukturen prägen sich aus, Instandhaltung/Technischer Service und Ersatzteile werden benötigt und damit entsteht ein Sogeffekt auf die Entwicklung des Landes.

Was den Verbraucherschutz angeht, so ist das Vorsorgeprinzip (einem Produkt kann der Zugang zum EU-Markt verwehrt werden, wenn in Bezug auf seine Sicherheit keine eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen) im EU-Primärrecht verankert. Dieses kann von Freihandelsabkommen nicht außer Kraft gesetzt werden.

Uns ist bewusst, dass die Staaten des MERCOSUR gerade im Agrarbereich sehr wettbewerbsfähig sind. Und es ist auch selbstverständlich, dass einige Akteure sich bedroht fühlen. Der EU-Marktzugang für Agrarprodukte wird daher nicht vollständig liberalisiert. Für sensible Agrarprodukte sieht das Abkommen eine Zollbegünstigung nur für beschränkte Quoten vor. Zusätzlich enthält das Abkommen eine bilaterale Schutzklausel, welche es ermöglicht, wirtschaftliche Schäden zu beheben, die durch unerwartete oder erhebliche Erhöhungen der Präferenzeinfuhren aufgrund des Abkommens entstehen. Sie ermöglicht die Aussetzung der Präferenzen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, mit einer möglichen Verlängerung um weitere zwei Jahre. Die Schutzmaßnahmen im Rahmen der WTO-Übereinkommen in Bezug auf Anti-Dumping und Anti-Subventionsmaßnahmen bleiben anwendbar.

Im Agrarbereich erhält die EU im MERCOSUR zoll- und quotenfreien Zugang für eine Vielzahl an Produkten, darunter Malz und Kartoffeln (gefroren), Wein und Spirituosen, frisches Obst (u. a. Äpfel, Birnen), Schokolade sowie zollfreie Quoten für wichtige Produkte wie Milchpulver und Säuglingsnahrung.

Durch den Wegfall der Zölle und den Abbau der nicht-tarifären Handelshemmnisse könnte der MERCOSUR so zu einem wichtigen Absatzmarkt für Milchprodukte, Wein, Spirituosen und weitere hochwertige EU-Erzeugnisse werden. Darüber hinaus werden auch die geographischen Herkunftsbezeichnungen von 357 europäischen Nahrungsmittel im MERCOSUR geschützt (z. B. Tiroler Speck, Münchner Bier oder Prosciutto de Parma), wodurch die Nachahmungen traditioneller EU-Lebensmittel vermieden werden kann. Folglich werden auch Lebensmittel- und Agrarproduzenten aus der EU einen Vorteil haben.

Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf dem Anbau und Handel von Soja, da die Zollsätze hier bereits jetzt bei null liegen. Dies sollte man im Kontext der Umweltauswirkungen des Abkommens im Hinterkopf behalten. Aber natürlich sind die Achtung der Menschenrechte als auch die Bewahrung der Umwelt sowie der Waldschutz ein Anliegen von höchster Priorität. Mit dem EU-MERCOSUR-Abkommen verpflichten sich die Handelspartner, Menschenrechte zu schützen, internationale Übereinkommen zu Arbeit, Umwelt und Klima wirksam umzusetzen und somit auch die Entwaldung zu reduzieren.

Wir sind überzeugt von den Vorteilen des EU-MERCOSUR-Abkommens, sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Verbraucherschutz. Ein Abkommen, das den Dialog und die Kooperation stärkt und fördert, unterstreicht den Multilateralismus und ist ein wichtiges positives Signal für offene Märkte und regelgebundenen Handel. Wir erhoffen uns durch das Abkommen eine stärkere Bindung in allen Bereichen beider Regionen.
Seitens der Politik und der Regierung erwarten wir eine starke Unterstützung des Abkommens und hoffen auf eine baldige Ratifizierung.

Mit freundlichen Grüßen

Orlando Baquero
Hauptgeschäftsführer
Lateinamerika Verein e. V.

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG / IBAN: DE57 2007 0024 0014 6191 00 - BIC: DEUTDEDBHAM
UBS Deutschland AG / IBAN: DE12 5022 0085 2339 3730 11 - BIC: SMHBDEFF
USt.-ID DE 118715278 / Steuernummer: 17/454/03995

Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg (VR3000)
Vorsitzender des Vorstands: Bodo Liesenfeld
Hauptgeschäftsführer: Orlando Baquero

Lateinamerika Verein e.V. | Raboisen 32, D-20095 Hamburg | T: +49 (0) 40 413 43 13 | F: +49 (0) 40 457 960 | E-Mail: info@lateinamerikaverein.de